



**Fachdienst
Individuelle Leistungen der
Jugend- und Eingliederungshilfe**

Auskunft erteilt
Kirsten Ladewig

Telefon 04521 788-445
Fax 04521 78896-445
E-Mail k.ladewig@kreis-oh.de

Datum
28.09.2019

Informationsschreiben zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Sehr geehrte Betreuerin, sehr geehrter Betreuer,

das BTHG hat in den letzten Jahren für viel Gesprächsstoff gesorgt. Seit 2017 treten nach und nach Änderungen in Kraft, die Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln sollen.

Da 2020 einige grundlegende Änderungen vorgenommen werden sollen, möchte ich Sie mit diesem Schreiben bereits jetzt über die wichtigsten Aspekte informieren.

Ausgangssituation:

Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Wohnen, Ernährung und Strom als auch die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe einfließen.

Zukünftig müssen Teilhabeleistungen jedoch unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der, die Menschen mit Behinderungen leben.

Zum 01.01.2020 werden daher die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Durch die Trennung soll erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen genau die Leistungen bekommen, die sie brauchen sowie die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen gestärkt wird.

Was im Zusammenhang mit dieser Umstellung zu beachten ist und welche Schritte von Ihnen in den nächsten Monaten zu veranlassen wären, möchte ich Ihnen im Folgenden darstellen.



1. Girokonto

Ab 2020 benötigen alle Leistungsberechtigten ein Girokonto. Dieses muss ggf. für die Auszahlung der Grundsicherung, des Werkstatt-Entgeltes, der Rente, für die Zahlungen an die betreuende Einrichtung über Unterkunft und Versorgung sowie sonstiger Aufwendungen und Anschaffungen verwendet werden. In diesem Zusammenhang muss auch geklärt werden, ob und in welchem Umfang die/der Leistungsberechtigte selbst Zugriff auf das Girokonto haben soll.

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt von der Eingliederungshilfe direkt an die stationären Einrichtungen gezahlt. Ab 2020 muss jedoch jede/r Leistungsberechtigte selbst für diese Kosten aufkommen. Wer das nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen kann, könnte einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer besonderen Wohnform haben.

Um diesen Anspruch prüfen zu können bitten wir Sie möglichst bis September 2019 die beigefügte Selbst-Auskunft auszufüllen und mit geeigneten Nachweisen an den Kreis Ostholstein- Fachdienst 5.05 zurückzusenden.

Die Grundsicherung wird in der Regel direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Es können aber auch andere Zahlungsempfänger benannt werden (z. B. die Einrichtung für die Miete).

3. Überleitungen

Als Kostenersatz für die Leistungserbringung leitet die Eingliederungshilfe zurzeit die Werkstatteinkommen abzüglich des Selbstbehaltes sowie Kindergeld-, Renten- und weitere Versorgungsansprüche auf sich über.

Ab Januar 2020 bezahlt die Eingliederungshilfe nur noch die Teilhabeleistungen. Da ein Kostenbeitrag hierfür nur bei sehr hohem Einkommen und Vermögen in Betracht kommen würde, erlischt der Anspruch auf Überleitung des Einkommens der Leistungsberechtigten. Somit sind alle Überleitungen zum Jahresende 2019 einzustellen. Die Mitteilung über die Einstellung an die jeweiligen Kassen erfolgt von hier. Anschließend müssen Sie sich ggf. mit Ihrer Renten-, Familien- oder anderweitigen Versorgungskasse in Verbindung setzen und das Girokonto nennen, auf das die Zahlungen ab 2020 zu überweisen sind. Der Kontakt sollte frühzeitig hergestellt werden, da die Bearbeitung einige Zeit dauern kann.

4. Barbetrag/Bekleidungsbeihilfe

Der bisherige Barbetrag sowie das Bekleidungsgeld entfallen ab 01.01.2020. Wer grundsicherungsberechtigt ist, erhält stattdessen den Regelsatz für den Lebensunterhalt.



Davon sind dann die Aufwendungen für Ernährung, Reinigung und Kleidung zu bezahlen.

Im Rahmen eines sogenannten Gesamtplanes wird zudem festgelegt, welcher Anteil aus dem Regelsatz als „Rest-Barmittel“ verbleiben muss, damit auch noch persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens eigenverantwortlich und selbstbestimmt befriedigt werden können.

Abschließend möchte ich Ihnen zu den genannten Punkten noch eine kurze Checkliste zur Orientierung mit an die Hand geben. Diese finden Sie auf der nächsten Seite.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis Ostholstein
Fachdienst Individualleistungen
der Jugend- und Eingliederungshilfe



Checkliste

Nr.	Aufgabe	Wann?	Erledigt?
1	Girokonto einrichten und Zugriffsrechte klären	Jetzt	<input type="checkbox"/>
2	Wohn- und Betreuungsvertrag ab schließen (mit Einrichtung/Anbieter)	schnellstmöglich	<input type="checkbox"/>
3	Selbstauskunft für Grundsicherung in besonderer Wohnform ausfüllen und zurücksenden	ca. September	<input type="checkbox"/>
4	Mitteilung der Bankverbindung an die Rentenkasse	Jetzt	<input type="checkbox"/>
5	Mitteilung der Bankverbindung an die Familienkasse	Jetzt	<input type="checkbox"/>
6	Mitteilung der Bankverbindung an weitere Versorgungskassen	Jetzt	<input type="checkbox"/>